

## Gerichts Ordnung, XXVIII

an ainem vnd / n/ antworter andershails / darinnen jr zu ainem  
Zeugen fürgestellt sein auff die fragstück vnd weisartiel / wie euch  
die fürgehalten werden / die purlauter vnd gründlich warhait sa-  
gen wellet / was euch kundt vnd wissend ist / vnd dieselbig nit verhal-  
ten noch vermeiden / weder von Niedt / Gab / freündschafft oder  
feindtschafft wegen / noch auf thainer andern vsach / Sonder ew:  
kundtschafft hierinnen geben / wie ainem gerechten frommen / vnd  
warhassen Zeugen / von Rechtens vnd warhait wegen züthun ge-  
hört / wie jr auch das Ew: Seel säligkeit oder verdambnus ha-  
ben / gegen Gott dem allmächtigen vor dem Jüngsten Gericht ver-  
antworten wellet.

**D**it der zeit vnd Termin zu volfürung der weisungen / solle  
es nachfolgender gestalt gehalten werden / Wan zwayen  
Partheyen als dem Clager vnd antworter / die weisung vnd Ge-  
genweisung mit Lebendigen Zeugen oder brieslichen vthunden  
auffgeladen / So sollen sy dieselbig jr weisung vnd Gegenweisung /  
mit vnd neben ainander (also zuuersteen / das der antworter mit sei-  
ner Gegenweisung auff den Clager bis das er die Hauptweisung  
volfüert mitverziehen tarff) vnd nämlich in den gerichtlichen sachen  
allzeit zwischen den Landfrechten / vnd dann in den Extraordinari  
sachen inner sechwochen / allweg die nechsten nach ergangnen  
vthl oder abschied vnd außerlegter weisung anzuraiten / es seye  
solcher Termin im vthl oder abschied begriffen oder nit / bey ver-  
lierung jrer weisung gewißlich zuolfüren schuldig sein. Es bringe  
dann ain Parthey genugsame vsachen / dadurch sy die weisung in  
solchem geordneten Termin zuolfüren verhindert vor endung bes-  
ruertes Termin / in glaubwürdigen schein zeitlichen für / Und mag  
derselben Parthey / der Termin / nach gelegenheit der fürgebrach-  
ten vsachen vnd verhinderungen / in den Gerichtlichen oder Extra  
ordinari handlungen / von dem Landmarschall / oder Landander-  
marschalchen / durch ainem rathschlag erstreckt / aber vnnotturff-  
tige erstreckungen sollen den Partheyen thaines weegs bewilligt  
noch gegeben werden. So auch ain Parthey der erstreckung  
halben beschwärzt sein vermaint / derselben steht die ordentlich ap-  
pellation für vnnser Niderösterreichische Regierung allzeit keiner  
Dergestalt

## **H**Khüniglicher May. Neue

Dergestalt / das dieselbig appellation / wie hernach von appellierung der rhatschleg angezeigt vnd geordnet ist / durch den appellanten volfüert werde. Doch seind hiesey die schuß oder stillstandt der sachen so von vns als Regierundem Herrn vnd Landfürsten / oder vnser nachgesetzten Obrigheit / den Partheyen auff jr anlangen zu zeiten eriolgen möchten / in allweeg aufgeschlossen. Begäß es sich nun das hierüber ain Parthey iher weisung oder Gegemweisung / im gesetzten Termin mit volfüerte / vnd darzwischen zeitlich vor aufgang desselben thain erstreckhung / schuß / oder stillstand für brüchte / So solle alsdann dieselbig Parthey mit iher weisung verner nit zuegelassen / sonder auff ires Gegenthails anriessen / durch das Gericht in der Hauptsachen mit erkhanthus fürgangen werden.

**G**Onund die weissungen vnd thundtschaffren volfüert vnd aufgenomen / mag jedweder thail / vmb einen gelegnen tag vnd stund zu eröffnung derselben / bey Gericht anhalten / vnd dem Gegenthail ordenlich darzue verhünden lassen / Es erscheine auch der Gegenthail zu solcher angesetzten stund oder mit / solle die eröffnung nicht minder vnd vnuerhindert seines aussenpleibens geschehen / Doch ist die Parthey / so den tag der eröffnung erworben / dem Gericht ain Ordentliche Execution / das dem Gegenthail oder desselben Gwaltrager so zeitlich / das Er den tag erraichen vnd erscheinen mögen hette / verkündt worden / zuvor fürzebringen schuldig. Wo auch ain Parthey / welcher zu eröffnung der zeugen sag verhündt / beweglich zimlich vsachen hette / darummen die eröffnung nit statt haben sollte / mag sy derselben vsachen / dem Landmarschalb oder Lanndundermarschalben / in schrift fürprungen / vnd so die begründt vnd fürgenueg sam besunden / alsdann solle die eröffnung eingestelt werden.

**M**Ach eröffneter zeugen sag / mögen die Partheyen / abschrift derselben bey der Cantzley ersuchen vnd emphahen / vnd volgunds so die von der Cantzley gehöpt (welches alles in das Gerichtsbuech

# Gerichts Ordnung. XXIX

richtsbuech vleissig zu uermercken) Sollen darauff bald thail inner vierzehn tagen von dato der emphahung anzuraiten jere erste probation oder defension Schriften auff weisung vnd gegenweisung zu der Canntzley Originaliter erlegen vnd gleichlauttunde Copien ainander durch den Fürpieter wie die Ordnung hieoben vnnder dem Titul von versarung vnd anzal der Schriften in sich helt vnd auftrückt zustellen lassen vnd bis zu ort gegenainander verfahren.

**N**ann auch zuezeten Zeugen zu Ewiger gedächtnis zu verhören begert wierdet Solle dieselbig verhörung vor verfanngnem krieg vnd one sonndere bewegliche genüegsame vrsachen mit beschehen noch zugelassen werden. Als nāmlich wo es sich begäb das ain Zeug so gar alt vnd schwach das seines ableibens zu besorgen oder aber an kriegs oder sterbliß halben sorglichen orthen oder sonnst ainem weyt enntlegnen orth wonhaft oder auch sich in weite Raif also das Er beschwärlich zubekommen wäre begeben wolte sampt andern dergleichen vrsachen dadurch ain Parthey in geuar jerer weisung gestellt vnd gedeyhen möchte. Sonderlich solle auch die obberuert der Zeugen verhörung stat haben vnd von Gericht bewilligt werden wo spürlichen gefunden das der beklagt die Sachen durch ungebürlich exceptionen vnd aussucht auff das der Elag und thail zu der weisung vnd haupt sach lanng nit thönen solle in härt ziehen würde aber dem beklagten thail mag jederzeit vnd beuorab wann der Elager mit seiner Elagsaumig erschne vnd die sach selbs ausszüge die verhörung der Zeugen zu thünftriger gedächtnis on vnderschaid vnd ungeacht ob gleich der hieuorerzelten vrsachen thaine verhanden gestattet. Doch solle zue sollichen verhörungen der Zeugen den Gegenthailen jederzeit ordenlich vnd wie recht ist verhündt werden vnd wann nun dergleichen weisungen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen Sollen die thundtschafften durch die Zeugs verhöre in die Canntzley verschlossen zu der ordennlichen Registratur gebracht vnd daselbst vneröffend vntzt die Partheyen mit erkhantrus darzue gelassen behalten werden.

J Vonden